

# alumniGB

## STATUTEN

geändert aufgrund der Beschlüsse der GV alumniGB  
vom 12.11.2021

### I. BEZEICHNUNG, DOMIZIL UND ZWECK

#### § 1. Bezeichnung und Domizil

Unter dem Namen  
alumniGB

im Folgenden so genannt, besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.  
alumniGB hat sein Domizil in Basel.

#### § 2. Zweck des Vereins alumniGB

Der Verein stellt Verbindungen zwischen dem Gymnasium und anderen Institutionen, insbesondere Ausbildungsstätten, Firmen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften her;

offeriert Informationen, insbesondere zu Studien- und Berufsmöglichkeiten;

setzt sich für die Interessen der Schule als baselstädtisches Gymnasium ein;

kann der Schule finanzielle Unterstützung gewähren; fördert die Verbundenheit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler unter sich und mit dem Gymnasium;

informiert seine Mitglieder in Zusammenarbeit mit dem Gymnasium einmal jährlich über seine Tätigkeit und über die Entwicklung der Schule.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Natürliche und juristische Personen, die sich dem Gymnasium Bäumlhof verbunden fühlen, können ordentliche Mitglieder von alumniGB werden.

Natürliche Personen, die sich um alumniGB verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das den Interessen von alumniGB zuwiderhandelt oder dem Gymnasium Bäumlhof durch sein Verhalten schadet, aus alumniGB ausschliessen.

Die Mitgliedschaft erlischt, falls ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber alumniGB nicht nachkommt.

## III. ORGANISATION

### § 4. Organe von alumniGB

Die Organe von alumniGB sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisor/innen.

### § 5. Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Vereinsmitglieder ist das oberste Organ von alumniGB.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, falls mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder es verlangt.

In der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder die Auflösung von alumniGB bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Jedes Mitglied kann bis einen Monat vor der Mitgliederversammlung ein Traktandum einreichen. Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktandiertes entscheiden.

## § 6. Vorstand

Der Vorstand wird alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin/dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten
- der Aktuarin/dem Aktuar
- der Kassierin/dem Kassier
- sowie aus drei bis sechs Beisitzer/innen, davon
- der Rektorin/dem Rektor des GB ex officio
- einem Mitglied des Lehrpersonen-Kollegiums des GB

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Zeichnungsbefugt sind jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam.

Der Vorstand führt die ordentlichen Vereinsgeschäfte. Ihm obliegen insbesondere

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Vorlegen des Jahresberichts und der Jahresrechnung an der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- Entscheidung über die Mitgliedschaften gemäss § 3
- Koordination der Arbeitsgruppen.

## § 7. Revisor/innen

Als Revisor/in und Suppleant/in wird alljährlich ein ordentliches Mitglied von alumniGB von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie/er hat die Rechnungsführung zu überprüfen und der Versammlung über Genehmigung oder Nichtgenehmigung Antrag zu stellen.

## § 8. Arbeitsgruppen

Zur Realisierung konkreter Projekte und Ideen bildet alumniGB Arbeitsgruppen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über deren Tätigkeit im Jahresbericht.

## IV. MITTEL UND HAFTUNG

### § 9. Mitgliederbeiträge

Mitglieder bis 10 Jahre nach ihrer abgelegten Matura am GB sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattungen aus dem Vereinsvermögen.

### § 10. Weitere Mittel, Anlagen und Haftung

Der Verein alumniGB darf keine Spenden annehmen, welche mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die den statutarischen Aufgaben von alumniGB widersprechen.

Für die Verbindlichkeiten von alumniGB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Das Vermögen von alumniGB ist sicher anzulegen. Wertpapiere sind bei der Basler Kantonalbank zu deponieren.

Ein nach der Auflösung von alumniGB noch vorhandenes Vermögen wird einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zugeführt.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 11. Inkrafttreten

Diese geänderten Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung des alumniGB vom 12. November 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. November 2020.